



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

**Stellungnahme zum
Einführungserlass des BMVBS
vom 19. August 2013 zur
Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
(Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)**



Der AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu den im Einführungserlass des BMVBS vom 19. August 2013 gemachten Ausführungen hinsichtlich der Regelungen zur Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Stellung zu nehmen. Fachliche und redaktionelle Anmerkungen zur HOAI 2013 als solcher sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Vielmehr sind im Folgenden die Anmerkungen zu den für die Planungspraxis erheblichen Aspekten des Einführungserlasses, die keine Regelungsgehalte definieren darf, zusammengefasst, die nach Auffassung der AHO-Fachkommissionen über die Regelungsinhalte hinausgehen und den Sachstand nicht korrekt wiedergeben. Im Einzelnen:

zu § 4 (Seite 7 von 24)

In den Ausführungen zu Absatz 3 heißt es im 2. Absatz:

*„Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die **leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen** maßgebend.“*

Eine leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen lässt sich für uns aus § 4 Abs. 3 nicht ableiten. An dieser Stelle wäre ein Hinweis oder ein Modell wünschenswert wie die mitzuverarbeitende Bausubstanz angemessen zu berücksichtigen ist.

Zu § 5 (Seite 8 von 24)

Satz 2 der Ausführungen zu Absatz 3 lautet:

*„Die Honorarzone ist **zunächst** aufgrund der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte zu ermitteln.“*

Diese Formulierung steht unserer Ansicht nach nicht in Übereinstimmung mit der Regelung der HOAI und der Rangfolge der Punktebewertung vor der Objektliste.

Zu § 39 (Seite 14)

In den Ausführungen zu § 39 Absatz 1 heißt im 2. Satz:

*„Leistungen der **landschaftspflegerischen Ausführungsplanung**, die auch vom Leistungsbild Freianlagen erfasst waren, sind durch stärkere ökosystemare Bezüge im Leistungsbild und die geänderte Objektliste deutlicher abgebildet.“*



Da die HOAI den Begriff Landschaftspflegerische Ausführungspläne nicht kennt und dieser auch außerhalb der HOAI kein fest etablierter Terminus ist, sollte der 2 Satz lauten:
„Auch landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten, die andernorts z. T. auch als Landschaftspflegerische Ausführungspläne bezeichnet werden, sind durch stärkere ökosystemare Bezüge im Leistungsbild und in der aktualisierten Objektliste deutlicher abgebildet.“

Zu § 40 (Seite 14)

In den Ausführungen zu § 40 Absatz 6 heißt es im 2. Satz:

*„Ein Umbauschlag im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Maßnahmen wird **in der Regel nicht zu vereinbaren** sein.“*

Der Zusatz „in der Regel nicht zu vereinbaren“ ist nicht HOAI konform. Denn auch für landschaftspflegerische Freianlagenplanungen gilt: soweit es sich um den Umbau eines vorhandenen Objektes einer Freianlage im Sinne der Begriffsbestimmung und ergänzend der Objektliste handelt, dass die Vereinbarung eines Umbauschlages in Übereinstimmung mit dem Preisrecht nach den Regelungen der HOAI möglich ist.

Zu § 42 (Seite 15 von 24)

In den Ausführungen zu § 42 lautet Satz 2 wie folgt:

„Es ist zu unterscheiden zwischen Anlagen der Technischen Ausrüstung, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen und den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zugerechnet werden (Absatz 1) sowie den Kosten der Technischen Anlagen, die der Technischen Ausrüstung gem. § 53 Abs. 2 zuzuordnen sind (Absatz 2).“

Hierzu ist anzumerken, dass in diesem Sinne auch in § 53 Abs. 2 Nr. 7 unter den nutzungsspezifischen Anlagen die maschinen- und elektrotechnischen Anlagen, die in der HOAI 2009 (§ 51 Abs. 7 Nr. 7 HOAI a.F.) aufgenommen worden waren, wieder gestrichen wurden.

Richtig ist, dass die Kosten der Technischen Ausrüstung nach § 42 Absatz 2 berücksichtigt werden. § 42 Absatz 1 betrifft die Maschinenteknik und nicht die Technische Ausrüstung. Soweit bitten wir die Formulierung zu korrigieren.

Zu Anlage 12.1 (Seite 16 von 24)

In den Ausführungen im Einführungserlass zu Anlage 12.1 heißt es im ersten Absatz:



„Ihrer Systematik nach war die örtliche Bauüberwachung in der HOAI 2002 nicht Bestandteil der Grundleistungen.“

Dieser Satz verkürzt den Sachverhalt sinnentstellend und trifft nicht zu: Dem Grunde nach war die örtliche Bauüberwachung bis zum Inkrafttreten der HOAI 2009 eine verordnete Grundleistung und ist es in anderen Fachbereichen weiterhin.

Der Folgeabsatz in den Ausführungen im Einführungserlass zu Anlage 12.1 lautet:

„Auch nach den Vorschlägen der BMVBS-Untersuchungen sollte die örtliche Bauüberwachung in einem eigenem Paragraphen geregelt werden, mit der Möglichkeit, das Honorar alternativ frei zu vereinbaren.“

Der hier zitierte Passus aus dem Gutachten des BMVBS bezieht sich nur auf „begründete Ausnahmefälle“. Tatsächlich sah das Gutachten für die örtliche Bauüberwachung eine andere Lösung vor (vgl. Evaluierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – Aktualisierung der Leistungsbilder, Abschlussbericht September 2011, S. 237, § xx Örtliche Bauüberwachung, Abs. 2 Ziff. 3).

Im letzten Absatz der Ausführungen im Einführungserlass zu Anlage 12.1 heißt es schließlich:

„Der Verordnungsgeber hat sich deshalb im Ergebnis bewusst dafür entschieden, dieser Systematik konsequent zu folgen und die örtliche Bauüberwachung auch weiterhin als Besondere Leistung (den Grundleistungen der Leistungsphase 8 gegenübergestellt) aufzuführen.“

Entgegen der Angabe im Klammerzusatz und der Auffassungen der Gutachter des BMVBS und des BMWI ist nach dem Willen des Verordnungsgebers die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung eingeordnet worden, welche ergänzend zur Grundleistung der Lph 8 Bauüberleitung geregelt ist und damit auch als Besondere Leistung zusätzlich zu beauftragen ist.

Zu § 53 (S. 19 von 24)

Der dritte Absatz zu § 53 Anwendungsbereich Technische Ausrüstung lautet wie folgt:

„Die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik bei Ingenieurbauwerken der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und bei Anlagen des Wasserbaus sowie bei Bauwerken und Anlagen der Abfallentsorgung sind nicht der Technischen Ausrüstung zuzuordnen, sondern als Besondere Leistungen zum Leistungsbild Ingenieurbauwerk zu vereinbaren (siehe Anlage 12.1 Leistungsphase 5).“



Diese Ausführungen sind nicht HOAI konform. Vielmehr sind die Honorare für die Verfahrens- und Prozesstechnik für die vorstehend benannten Ingenieurbauwerke gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 verbindlich bei der Technischen Ausrüstung geregelt.

Der Anwendungsbereich des § 53 HOAI 2013 bestimmt, dass die Leistungen der Technischen Ausrüstung die Fachplanungen für Objekte umfassen. An dieser Stelle nimmt der Verordnungsgeber keine Einschränkung vor, so dass davon auch die Ingenieurbauwerke im Teil 3 Abschnitt 3 vollumfänglich dem Anwendungsbereich unterliegen.

Ferner führt die Objektliste der Technischen Ausrüstung in Anlage 15.2 HOAI 2013 aus dem Bereich der Objektplanung Ingenieurbauwerke innerhalb der Verfahrenstechnischen Anlagen zu 7.2 die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik bei Ingenieurbauwerken der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und bei Anlagen des Wasserbaus sowie bei Bauwerken und Anlagen der Abfallentsorgung konkret auf.

Mit der aktuellen Novellierung wurden im Anwendungsbereich der Technischen Ausrüstung in der HOAI 2013 zusätzlich zu den nutzungsspezifischen Anlagen die „verfahrenstechnischen Anlagen“ benannt. und damit eindeutig für die Ingenieurbauwerke eine Übereinstimmung zum Hochbau hergestellt, bei dem die Verfahrenstechnik, die der Zweckbestimmung des Gebäudes dient, seit jeher zu den Anlagen der Technischen Ausrüstung gerechnet wird.

Da die Planung dieser verfahrenstechnischen Anlagen mithin ausdrücklich zu den Grundleistungen der Technischen Ausrüstung zählt und dort verbindlichem Preisrecht unterliegt, kann diese nicht gleichzeitig in einem anderen Leistungsbild eine nicht verpreiste Besondere Leistung darstellen. Die in Anlage 12.1 Leistungsphase 5 wortgleich aus der HOAI 2009 übernommene Besondere Leistung hätte infolge der eindeutigen Regelung gestrichen werden müssen (vgl. hierzu den entsprechenden Hinweis in „Fachliche und redaktionelle Anmerkungen des AHO zum Referentenentwurf HOAI“ vom 22.3.2013, Seite 41 f.). Diese redaktionelle Korrektur ist offenbar versehentlich unterblieben (so im Ergebnis auch Koeble/Zahn, Die neue HOAI 2013, C. IX, Rn. 217) und bedarf nunmehr der Klarstellung.



Zu § 57 (Seite 21 von 24)

Im 2. Absatz, dort Satz 1, heißt es:

„Eine Anpassung bestehender Stufenverträge nach den RBBau-Vertragsmustern zu Lasten des Bundes, die vor dem 17. Juli 2013 abgeschlossen und in denen Honorarvereinbarungen über später zu erbringende Leistungen bereits getroffen wurden, ist nicht möglich.“

Dieser pauschale Hinweis gibt unseres Erachtens die Rechtslage nicht korrekt wieder und bedarf einer klareren Abgrenzung:

In den RBBau-Vertragsmustern werden generell nur Leistungen der ersten Leistungsstufe übertragen und verbindlich vereinbart. Die Übertragung weiterer Leistungsstufen (Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung) wird an verschiedene Bedingungen geknüpft und ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Übertragung der weiteren Leistungsstufen sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Werden mithin weitere Leistungen oder Leistungsstufen tatsächlich beauftragt und erfolgt die Beauftragung dieser weiteren Leistungsstufen nach Inkrafttreten der HOAI 2013, so sind diese Leistungen nach der HOAI 2013 zu vergüten.

Nur wenn abweichend von den Hinweisen alle Leistungen verbindlich vor dem 17.07.2013 übertragen und beauftragt wurden, ist die HOAI in der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Fassung maßgebend und folglich nach § 57 kein Raum für die Anwendung der HOAI 2013.

Diese Rechtsauffassung wurde inzwischen durch das Landgericht Koblenz bezüglich der zu § 57 HOAI 2013 wortgleichen Übergangsvorschrift in der HOAI 2009 (dort § 55) bestätigt (vgl. LG Koblenz, Urteil vom 28.02.2013 - 4 O 103/12 in IBR 2013, 293). Danach gibt der Auftragnehmer beim Options- oder Stufenvertrag ein bindendes Angebot ab, das der Auftraggeber später annehmen könne, aber nicht müsse. "Vereinbart" im Sinne des § 55 HOAI 2009 würden die weiteren Leistungen erst mit Annahme des Angebots, das heißt dem Abruf. Erst damit komme der Vertrag zu Stande. Der Abrufzeitpunkt sei damit maßgeblich.

Das Landgericht weist in seiner Entscheidung zudem ausdrücklich darauf hin, dass - entgegen der Auffassung des Bundesministeriums Verkehr, das sich in dem Erlass vom 21.08.2009 zu Unrecht auf eine Entscheidung des BGH vom 27.11.2008 (vgl. BauR 2009, 264) berufe, da der BGH sich in dieser Entscheidung gar nicht mit der gestellten Frage befasse - der Auftragnehmer nicht auf die Vorgängerfassung der HOAI verweisen lassen muss. Dies entspricht auch der wohl herrschenden Meinung in der Literatur (vgl. etwa Locher/Koeble/Frik, HOAI, 11. Auflage, § 56 Rn. 24; Grams/Weber, NZBau 2010, 337 m.w.N.).



Zu III. Hinweise zur Anwendung der RBBau-Vertragsmuster (S. 23 von 24)

In Ziffer 6 wird im 3. Satz folgendes ausgeführt:

„Bei der Vergabe von Leistungen ist jedoch zu beachten, dass maximale prozentuale Bewertungen der einzelnen Leistungsphasen nach den RBBau-Vertragsmustern nicht überschritten werden dürfen, da die Teilleistungen in den Leistungsstufen 1 und 3 regelmäßig vom Auftraggeber selbst erbracht werden.“

Der Hinweis enthält keine Angaben zu entfallenen Leistungen. Die Angabe, welche Leistungen der Auftraggeber erbringt, d.h. zu den entfallenden Leistungen ist unserer Ansicht nach erforderlich, damit eine Schnittstelle definiert werden kann. Dies ist durch die Änderung der HOAI insbesondere für die Leistungsphase 1 von Belang.